



Vollzugshilfe zum Tierverkehrskonzept mit dem Ziel der Verhinderung der Verschleppung von Moderhinke

Diese Vollzugshilfe stützt sich auf die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV) und der Technischen Weisungen über die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke (TW). Sie enthält Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe (AG) Moderhinke zur Umsetzung der Tierverkehrsvorschriften bei Vollzugsfragen, die die Mitglieder der AG als wichtig erachten, und dient damit der Harmonisierung des Vollzugs in den Kantonen.

1. Biosicherheit

1.1 Empfehlungen hinsichtlich Pflichten der Tierhalter:

Tierhalter müssen die notwendigen Massnahmen treffen, um die Tiere gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten (Art. 59 TSV). Dies beinhaltet in Bezug auf die Moderhinke:

1.1.1 Den Eintrag in die eigene Tierhaltung verhindern:

- Tierverkehr
 - Zugänge nur aus Moderhinke-negativen Tierhaltungen (Status «frei»): Moderhinke-Status des Herkunftsbetriebs und Angaben auf Begleitdokument kontrollieren. Bei handausgefüllten Begleitdokumenten muss als Beleg für den Status «frei» (Moderhinke-negativ) ein gültiger Nachweis des Kantons oder des BGK beigelegt sein.
 - Sauberes Transportfahrzeug
 - Nur Tiere mit gesunden Klauen einstellen: Klauen der Tiere sofort nach Ablad kontrollieren
 - Klauenbad durchführen, Neuzugänge in Absonderung halten, Nachkontrolle
 - Bei Unsicherheiten Tupferprobe vor Klauenbad oder 10 Tage nach dem Klauenbad
 - Verdächtige Tiere zurückweisen
 - Die Benutzung von Treibwegen, die auch durch andere Schafe benutzt werden, vermeiden.
 - Zwischenweidezeit nach Nutzung durch andere Schafe mindestens 4 Wochen.
- Personenverkehr (Besucher, Schafschur, Klauenpfleger, Tierarzt)
 - Betriebseigene Überziekleider und Stiefel (bevorzugt)
 - Sauberes, frisches Desinfektionsbad, Schuhüberzüge
 - Hände waschen
- Werkzeuge, Material
 - Sauber und desinfiziert (z.B. zum Klauenschneiden)
- Generell nach Risikosituationen (Märkte / Ausstellungen, Schafschur, unsichere Tier- oder Personenkontakte oder Transporte): Klauenbad, Absonderung, ev. Tupferprobe vor Klauenbad oder 10 Tage nach dem Klauenbad.

1.1.2 Die Verschleppung in andere Tierhaltungen verhindern:

- Korrekte Deklaration des Moderhinke-Status
- Klauenkontrolle vor Verstellen, Seuchenverdacht melden
- Sauberes Transportfahrzeug
- Für gesperrte Tierhaltungen gelten die Massnahmen gemäss TSV und TW



1.1.3 die Verschleppung innerhalb der eigenen Tierhaltung verhindern:

Im Seuchenfall gelten hinsichtlich Tierverkehr die Massnahmen gemäss TSV und TW. Hinsichtlich innerbetrieblicher Biosicherheit sind folgende Massnahmen einzuhalten:

- Klauen schneiden auf Hartplatz, anschliessend Reinigung und Desinfektion, Klauenschnitt in Hauskehricht entsorgen
- Klinisch kranke Tiere getrennt halten, zuerst klinisch gesunde, dann klinisch kranke Tiere behandeln. Nach Möglichkeit Betreuung der verschiedenen Gruppen durch verschiedene Betreuungspersonen organisieren
- Nach jedem Tier Werkzeug reinigen und desinfizieren, Einweghandschuhe
- Klauenbad 10 min, 1 Std auf Hartplatz abtrocknen lassen; zuerst gesunde, dann klinisch kranke Tiere baden
- Zurück über sauberen, unbenutzten Weg in grosszügig frisch eingestreuten, sauberen und trockenen Stall. Kalken fördert trockene Einstreu.
- Alternativ können die Tiere auf frische Weiden gebracht werden. Frische Weiden sind Flächen, die mindestens 4 Wochen nicht von Schafen bestossen wurden.

1.2 Empfehlungen hinsichtlich Pflichten der Veranstalter von Märkten und Ausstellungen

Hinsichtlich Tierverkehr gelten die Vorgaben gemäss TSV und TW. Die Veranstalter von Märkten und Ausstellungen sind Tierhalter im Sinne der Tierseuchengesetzgebung. Für sie gelten deshalb die Bestimmungen betreffend Gewährleistung der Biosicherheit gemäss Art. 59 TSV. Der Kantonstierarzt trifft die notwendigen Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte (Art. 27 Abs. 2 TSV).

Diese Vorgaben werden in der Bewilligung des Kantonstierarztes aufgenommen und beinhalten in Bezug auf die Moderhinke:

- Auffuhrkontrolle durch den Veranstalter:
 - Sauberkeit der Fahrzeuge
 - Überprüfung der Begleitdokumente inkl. Moderhinke-Status, Anbringen des Marktstempels inkl. Moderhinke-Status des Marktes
 - Kontrolle der Tiere hinsichtlich Lahmheiten
- Nicht konforme Tiere sind wenn möglich vor dem Ausladen fahrzeugweise zurückweisen.
- Seuchenverdacht ist zu melden. Betroffene Tiergruppen sind abzusondern, falls sie sich bereits auf dem Marktplatz befinden.
- Plätze sind nach Abschluss der Veranstaltung zu reinigen. Werden sie vor dem Ablauf von 4 Wochen wieder gebraucht, sind sie zu desinfizieren.

Hinsichtlich amtlicher Überwachung gelten die Vorgaben von Art. 28 TSV.

1.3 Empfehlungen für seuchenpolizeiliche Auflagen bei Wanderherden

Hinsichtlich Tierverkehr gelten die Vorgaben gemäss TSV und TW. Die Betreiber von Wanderherden sind Tierhalter im Sinne der Tierseuchengesetzgebung. Für sie gelten deshalb die Bestimmungen betreffend Gewährleistung der Biosicherheit gemäss Art. 59 TSV. Gemäss Art. 33 Abs. 3 TSV regelt der Kantonstierarzt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung.

Diese Vorgaben beinhalten folgende Auflagen in Bezug auf die Moderhinke:

- Wanderherden mit Status «nicht getestet»:
 - Vor Beginn der Wanderung wird eine vorbeugende Behandlung der Schafe gegen

Moderhinke empfohlen.

- Es dürfen keine klinisch kranken Tiere mitgeführt werden. Während der Wanderung müssen Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, umgehend aus der Herde entfernt werden. Sie sind in eine im Voraus zu bezeichnende Tierhaltung mit Status «nicht getestet» zu verbringen.
 - Jeglicher Kontakt mit Schafen aus anderen Tierhaltungen ist strikte zu vermeiden. Vor der Bewanderung ist Kontakt mit den Bewirtschaftern der Flächen aufzunehmen, um potentielle direkte oder indirekte Kontakte mit Schafen von deren Tierhaltung zu vermeiden.
 - Seuchenverdacht ist zu melden.
 - Falls Tiere ab Wanderherde in Tierhaltungen mit Status «nicht getestet» verbracht werden ist ein Konzept inkl. Zeitplan für die Koordination der Rückkehr der letzten Tiere aus der Wanderherde mit der Testung und ggf. Sanierung jedes einzelnen Bestimmungsbetriebs inkl. Einverständnis des Empfängers dem VetD einzureichen (unterschiedene Erklärung).
- Wanderherden mit Status «frei»:
- Jeglicher Kontakt mit Schafen aus anderen Tierhaltungen ist strikte zu vermeiden. Vor der Bewanderung ist Kontakt mit den Bewirtschaftern der Flächen aufzunehmen, um potentielle direkte oder indirekte Kontakte mit Schafen von deren Tierhaltung zu vermeiden.
 - Verbringen von Tieren in Schafhaltungen mit Status «frei» nur nach Vorliegen eines negativen Testresultats. Der Moderhinke-Test muss vor Abgabe der ersten Tiere aus der Wanderherde erfolgen. Falls in der Wanderherde alle Tiere aus Tierhaltungen stammen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zur Bildung der Wanderherde negativ getestet wurden, muss die Wanderherde nicht getestet werden.
 - Seuchenverdacht ist zu melden.
 - Es ist ein Konzept für die Auflösung der Wanderherde im Seuchenfall unter Einhaltung der Bestimmungen der TSV und der TW einzureichen.

1.4 Empfehlungen für seuchenpolizeiliche Auflagen bei der Sömmerung

Hinsichtlich Tierverkehr gelten die Vorgaben gemäss TSV und TW. Die Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben sind Tierhalter im Sinne der Tierseuchengesetzgebung. Für sie gelten deshalb die Bestimmungen betreffend Gewährleistung der Biosicherheit gemäss Art. 59 TSV. Die Kantone erlassen seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung (Art. 32 Abs. 1 TSV). Diese Vorgaben beinhalten folgende Auflagen in Bezug auf die Moderhinke:

- Auftrieb:
 - Der Alpbewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird:
 - Sauberkeit der Fahrzeuge
 - Überprüfung der Begleitdokumente inkl. Moderhinke-Status
 - Kontrolle der Tiere hinsichtlich Lahmheiten
 - Nicht konforme Tiere sind möglichst vor dem Ausladen fahrzeugweise bzw. herdenweise zurückweisen.
 - Seuchenverdacht ist zu melden.
 - Die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist soweit möglich zu minimieren.

Für gesperrte Alpen gelten die Bestimmungen gemäss TSV und TW.

1.5 Empfehlung hinsichtlich Umsetzung der Pflichten beim Viehhandel und Transport

Die Pflichten der Viehhändler richten sich nach Art. 37 TSV. Zudem sind Viehhändler Tierhalter, solange sich die Tiere in ihrem Verantwortungsbereich befinden. Es gelten für sie deshalb sinngemäss die Bestimmungen betreffend Gewährleistung der Biosicherheit gemäss Art. 59 TSV.

Diese Vorgaben beinhalten in Bezug auf die Moderhinke:

- Disposition: Tiere mit Status «frei» vor solchen mit Status «nicht getestet» vor solchen mit Status «gesperrt» transportieren.
- Tierhaltungen nicht betreten
- Tiere nur in gereinigten Fahrzeugen transportieren. Tiere aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» nur in vorgängig desinfizierten Fahrzeugen transportieren.
- Bei Kontakt von Tieren mit Status «frei» mit solchen mit Status «nicht getestet» Begleitdokument mit Vermerk «Moderhinke nicht getestet» mit Datum und Visum versehen.
- Seuchenverdacht ist zu melden
- Beim Wechsel in den moderhinke-negativen Kanal (Status «frei») sind vom Personal folgende Punkte zu beachten:
 - Saubere Kleider
 - Schuhe reinigen und desinfizieren, Schuhüberzieher
 - Reinigung und Desinfektion der Hände, Einweghandschuhe

2. Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen

Untersteht ein Betrieb seuchenpolizeilichen Massnahmen wie einer einfachen Sperre 1. Grades, darf das Begleitdokument nur mit Bescheinigung eines seuchenpolizeilichen Organs ausgestellt werden (Art. 12 Abs. 2 TSV).

Zwecks Minimierung des administrativen Aufwands bei gleichzeitiger Sicherstellung der korrekten Deklaration und der Rückverfolgbarkeit wird folgende Umsetzung empfohlen:

- Mit der Zustellung der einfachen Sperre 1. Grades werden den betroffenen Schafhaltern «Begleitdokumente bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» mit ausgefüllter Ziffer 6 «seuchenpolizeiliche Massnahmen» zugestellt (Vorlage als Word-Datei in Asan).
- Die Vorlagen dürfen durch die Tierhalter kopiert werden.
- Sie können zusammen mit einer separaten Tierlisten verwendet werden.